

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 7 B 50.02  
VG 22 A 145/97

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 4. Dezember 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
S a i l e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
G ö d e l und N e u m a n n

beschlossen:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin  
über die Nichtzulassung der Revision gegen sein  
Urteil vom 14. Februar 2002 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwer-  
deverfahrens folgt der Kostenentscheidung in  
der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das  
Beschwerdeverfahren auf 500 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist begründet. Die  
Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132  
Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Ein Revisionsverfahren kann Gelegenheit ge-  
ben, die Voraussetzungen zu präzisieren, die an eine wirksame  
Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche nach § 1 Abs. 6 VermG  
durch die Conference on Jewish Material Claims against Germany  
als Nachfolgeorganisation im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG  
zu stellen sind. Ferner können in einem Revisionsverfahren die  
Anforderungen näher konkretisiert werden, die für eine Widerle-  
gung der Vermutung eines verfolgungsbedingten Vermögensverlustes  
nach § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Buchst. b  
REAO erfüllt sein müssen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 und  
Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 7 C 64.02 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Sailer

Gödel

Neumann